

# Gemeinderat Westheide

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlagen-Nr:</b> BV-WH/0501/2021 <b>Status:</b> öffentlich <b>AZ:</b> <b>Datum:</b> 23.06.2021
<b>Betreff:</b> <b>Beteiligung am LEADER-Prozess 2021-2027</b>	
<b>Federführendes Amt:</b>	<b>Bauamt</b>
<b>Einreicher:</b>	<b>Freydank, Odette</b>
<b>Beratungsfolge</b>	<b>23.06.2021 Gemeinderat Westheide</b>

## Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Westheide beschließt, dass sich die Gemeinde an der Bildung der LEADER-Region „Colbitz-Letzlinger Heide“ für die EU-Förderperiode 2021-2027 beteiligt und mit den anderen Gebietskörperschaften der Region am Landeswettbewerb zur Auswahl der künftigen LEADER-Förderregionen im Land Sachsen-Anhalt für den Zeitraum 2021-2027 teilnimmt.

Die Vorsitzende der aktuellen Lokalen Aktionsgruppe (LAG), Frau Erika Tholowsky, und der stellvertretende LAG-Vorsitzende, Herr Franz-Ulrich Keindorff, werden autorisiert, die Vorbereitungsmaßnahmen für die erfolgreiche Beteiligung am LEADER-Landeswettbewerb und die Erarbeitung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) zu koordinieren.

## Begründung:

Das Gebiet der Gemeinde Westheide / der Verbandsgemeinde Elbe-Heide gehört zur aktuellen LEADER-Förderregion „Colbitz-Letzlinger Heide“. In den zurückliegenden Jahren wurden erfolgreich LEADER-Projekte in Kommunen, Vereinen, Kirchen und bei Privaten durchgeführt und mit Mitteln der Europäischen Union gefördert. Die Landesregierung plant, die LEADER-Förderung im Zeitraum 2021-2027 mit über 180 Mio. Euro EU-Mitteln auszustatten (zurzeit: rund 132 Mio. Euro). Gleichzeitig soll der Großteil von Förderprogrammen für den ländlichen Raum, der mit Mitteln der Europäischen Union unterstützt wird, ausschließlich über den LEADER-Prozess gesteuert werden.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Einheitsgemeinden Barleben, Niedere Börde und Wolmirstedt sowie die Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Elbe-Heide dafür ausgesprochen, auch für die neue EU-Förderperiode (2021-2027) eine LEADER-Region (mit der Bezeichnung: „Colbitz-Letzlinger Heide“) zu formieren. Voraussetzung für die erfolgreiche Bildung einer dafür erforderlichen Lokalen Aktionsgruppe (LAG) ist das positive Votum der Stadt- bzw. Gemeinderäte resp. der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde.

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand der aktuell tätigen Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Colbitz-Letzlinger Heide im Rahmen des Europäischen LEADER-Prozesses haben sich bereits dafür ausgesprochen, die Zusammenarbeit in der Region fortzuführen und sich am LEADER-Landeswettbewerb (der voraussichtlich im Sommer 2021 startet) zu beteiligen.

LEADER lebt vom gleichberechtigten Zusammenwirken von Vereinen, Verbänden, Interessengruppen, Kirchen, Unternehmen und Privaten sowie kommunalen

Gebietskörperschaften. Für die Vorbereitung der neuen LEADER-Förderphase sollten Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinde des bisherigen LEADER-Gebietes die Initiative ergreifen, um allen anderen Akteuren zu signalisieren, dass man gewillt ist, gemeinsam das LEADER-Programm der Europäischen Union erfolgreich weiterzuführen.

Die Landesregierung plant, künftige LEADER-Aktionsgruppen nur dann zu genehmigen, wenn diese eine juristische Person darstellen (z.B. eingetragener Verein). Die Initiatoren (Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinde) werden folglich auch die Vorbereitung für die Gründung eines Vereins in Angriff nehmen müssen. Gemäß den Vorgaben der Europäischen Union muss in einem Verein, der die Entscheidungen über die Auswahl von Projekten (die mit EU-Mitteln gefördert werden sollen) treffen wird, gewährleistet sein, dass kommunale Akteure **n i c h t** die Mehrheit der Vereinsmitglieder bilden. Schon aus diesem Grund muss sowohl die Bildung der künftigen Lokalen Aktionsgruppe als auch des Vereins im Zusammenwirken von kommunalen Akteuren (Initiatoren) mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern (WiSo) erfolgen.

Die Terminkette bis zur Bestätigung der Lokalen Aktionsgruppe als LEADER-Fördergebiet für den Zeitraum 2021-2027 stellt sich derzeit wie folgt dar:

#### 1. Halbjahr 2021

- Formierung der künftigen LAG; Bildung einer Initiativgruppe, die die Beteiligung am LEADER-Landeswettbewerb organisiert
- Veröffentlichung des LEADER/CLLD-Wettbewerbsaufrufs der Landesregierung („Sommer 2021“)

#### 2. Halbjahr 2021 bis ca. Ende 1. Quartal 2022

- Ausschreibungsverfahren für die Erarbeitung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES); die LES wird von der o.g. Initiativgruppe als Bewerbung im LEADER-Landeswettbewerb eingereicht; für die LES stehen Fördermittel des Landes zur Verfügung; die Beantragung der Fördermittel kann bspw. über den Landkreis oder die im LEADER-Gebiet liegenden Kommunen beantragt werden; die Erarbeitung der LES erfolgt dann (nach Ausschreibungsverfahren) durch einen externen Dienstleister in Zusammenarbeit mit der Initiativgruppe
- Erarbeitung der LES, Beschlussfassung durch die Initiativgruppe/LAG und Einreichung (Wettbewerb) bei der Landesregierung

#### Sommer/Herbst 2022

- Entscheidung der Landesregierung über die eingereichten LES (Bewertung/Zulassung) im Rahmen des Landeswettbewerbs und Auswahl der künftigen LEADER/CLLD-Fördergebiete in Sachsen-Anhalt
- Arbeitsaufnahme der (neuen) LAG (voraussichtlich als „eingetragener Verein“)

#### Herbst 2022 – Anfang 2023

- Nach der Zulassung der LAG kann ein Förderantrag für das LEADER-Management gestellt werden; Antragsteller können vorzugsweise die Landkreise sein; grundsätzlich könnte dies die Aktionsgruppen auch selbst

leisten, wenn sie zum Beispiel als e.V. organisiert sind. Für den Fall müssten die Vereine aber auch das EU-weite Ausschreibungsverfahren („gerichtssicher“) organisieren und für die ordnungsgemäße Verwendung erhaltener Fördermittel haften).

- EU-weite Ausschreibung des LEADER-Managements und Vergabe des Auftrages

Frühjahr 2023

- Einreichung erster LEADER/CLLD-Projekte für die Prüfung der Förderfähigkeit

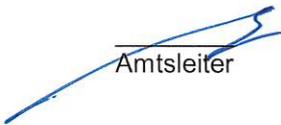
**Anlagen:**

**BeratungGrundsätze\_Förderperiode2021-2027**

<b>Finanzielle Auswirkungen</b> im laufenden Haushaltsjahr		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme in 2021 in €	Jährliche Folgekosten in €	Mittel bereits geplant 2021 Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Haushaltsstelle
zusätzliche Einnahmen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja in Höhe von:			
Erläuterungen:			

  
Verbandsgemeinde-  
bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Kämmerei

  
\_\_\_\_\_  
Amtsleiter

  
\_\_\_\_\_  
Sachbearbeiter

Gremium <i>GR</i>		TOP <i>11</i>	<input type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: <i>23.06.2021</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mehr- heitlich	Ja	Nein	Enthaltungen	
					Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat



Anlage zu BV-WH/0501/2021



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

LAG Colbitz- Letzlinger- Heide  
Frau Erika Tholotowsky  
Feldstraße 8  
39326 Nieder Börde OT Groß Ammensleben

**Beratung der LAG-Vorsitzenden mit den EU-Verwaltungsbehörden - Ergebnisse der aktuellen Kabinettsbefassung zu den Grundsätzen von LEADER/CLLD in der Förderperiode 2021-2027**

Magdeburg, 06.05.2021

Meln Zeichen:

VB-46841-4/1/32201/2021

bearbeitet von:

Mareen Rosenkranz

Durchwahl +49 391 567 2053

mareen.rosenkranz@sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Frau Tholotowsky,

seit Beginn der Pandemie musste der Termin zur Beratung der Vorsitzenden mit den EU-Verwaltungsbehörden unter Beteiligung des Ministers der Finanzen bereits mehrfach aufgeschoben werden. Uns war und bleibt es ein Anliegen, diesen Termin als Präsenzveranstaltung durchzuführen. Dies ist auch Ihnen wichtig, wie wir aufgrund mehrerer Rückmeldungen erfahren haben.

Die immer noch unklare Pandemielage zum einen, der erst jetzt vorliegende Grundsatzbeschluss des Kabinetts zur künftigen Umsetzung von LEADER/CLLD und nun auch die nahen Landtagswahlen zum anderen bewirken, dass ein genauer Termin weiterhin noch nicht festgelegt werden kann.

Es ist uns dennoch wichtig, Ihnen Planungssicherheit für die weitere zielgerichtete Vorbereitung Ihrer Bewerbung zur Lokalen Aktionsgruppe (LAG) für die neue Förderperiode 2021-2027 zu geben.

Neben diversen bereits geführten Gesprächen mit LAG-Vorsitzenden und auch Ansprechpartnern sich neu bzw. erstmals formierender Interessengruppen

Editharing 40 • 39108 Magdeburg  
Tel.: (0391) 567-01  
Fax: (0391) 567-1195  
www.sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 6100 0000 0081 0015 00

pen, möchten wir Sie mit diesem Schreiben daher schon vorab über die wichtigsten Entscheidungen informieren, die durch die Kabinettsbefassung und durch den darauf ergangenen Beschluss der Landesregierung nun offiziell wirksam geworden sind.

Die folgenden Punkte entsprechen den für Sie wesentlichen Beschlüssen des Kabinetts vom 18. Mai 2021 zu den Grundsätzen der Umsetzung von LEADER/CLLD in der Förderperiode 2021-2027:

- LEADER/CLLD wird in der Förderperiode 2021-2027 ausschließlich mit einer einzigen Förderrichtlinie umgesetzt. Davon abgekoppelt wird die Förderung der vorbereitenden Unterstützung in einer eigenen Landesrichtlinie geregelt werden.
- Das Landesverwaltungsamt bleibt alleinige Bewilligungsbehörde für die Förderbereiche „Vorbereitende Unterstützung“, „Kooperation/Zusammenarbeit“ und „Management/Sensibilisierung“. Ebenso zeichnet es weiterhin verantwortlich als Koordinierungs-/Bündelungsbehörde, insbesondere für den Wettbewerb und die damit verbundene Zulassung der LAG sowie der späteren Begleitung und Kontrolle der LAG in verschiedenen Belangen, beispielsweise bei späteren Änderungen der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES).
- Die ÄLFF werden die alleinigen Bewilligungsbehörden für alle übrigen aus dem ELER mitfinanzierten LEADER/CLLD-Vorhaben.
- Die Investitionsbank (IB) wird - vorbehaltlich noch notwendiger Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen - die alleinige Bewilligungsbehörde für alle aus den Fonds EFRE und ESF mitfinanzierten LEADER/CLLD-Vorhaben.
- Die LAG in Sachsen-Anhalt müssen sich künftig als juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit konstituieren.
- Eine LAG muss hinsichtlich ihrer Fläche und Einwohnerzahl eine gewisse Mindestgröße aufweisen und sollte eine bestimmte Obergrenze nicht übersteigen, um den grundlegenden LEADER-Prinzipien noch entsprechen zu können.
- Als grundsätzliche Orientierung sollten daher 30.000 Einwohner/LAG als Mindestgröße und 150.000 Einwohner/LAG als Obergrenze gelten. Ggf. wird es Ausnahmen von dieser Obergrenze geben müssen, bspw. bei der Einbindung der kreisfreien Städte. Bei etwaigem Unterschreiten des Richtwertes für die Mindestgröße wird Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum für eine Anerkennung als eigenständige LAG nur in besonders gerechtfertigten Fällen und unter eng begrenzten Rahmenbedingungen belassen. Generell muss die betroffene LAG bzw. deren LES die Notwendigkeit einer solchen Abweichung plausibel begründen.
- Der Wettbewerbsaufruf des Landes wird im 2. Halbjahr 2021 veröffentlicht und der Abschluss des Auswahlverfahrens mit der Zulassung der „neuen“ LAG für das 2. Halbjahr 2022 angestrebt.

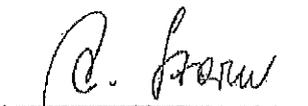
Wir bitten um Ihr Verständnis, dass sich der Termin zur Beratung mit den EU-Verwaltungsbehörden unter Beteiligung des Ministers der Finanzen als Präsenzveranstaltung weiter verschiebt.

Sobald es die pandemische Lage als sicher durchführbar erkennen lässt und sich zudem die politischen Verhältnisse im Ergebnis der Landtagswahlen stabil gefunden haben, werden wir die Organisation in Angriff nehmen und avisiert daher aktuell einen Termin voraussichtlich im 3. Quartal 2021.

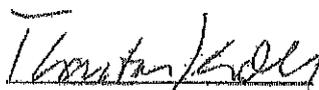
Gerne kommen wir aber mit Ihnen zu den hiermit als verbindlich übermittelten Informationen zur Umsetzung von LEADER/GLLD in der neuen Förderperiode im Zuge des Großen LEADER-Arbeitskreises am 27. Mai 2021 ins nähere Gespräch.

Im Auftrag

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Storm



Thorsten Kroll